



GZ: 131-9/2019 - 2019 - Pro

Betreff: Suppan Claudia, Saaz 97, 8341 Paldau
Neubau von zwei Zweifamilienwohnhäusern
auf dem Grundstück Nr. 1440/3 der KG 62163 Weißenbach
in 8330 Feldbach, Unterweißenbach 157;
Bauakt-Nr. 20190036 - Bauverhandlung

Feldbach, am 06.03.2019

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Frau Suppan Claudia, Saaz 97, 8341 Paldau, hat mit der Eingabe vom 12.02.2019 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau von zwei Zweifamilienwohnhäusern auf dem Grundstück Nr. 1440/3 der KG 62163 Weißenbach in 8330 Feldbach, Unterweißenbach 157**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Montag, 18. März 2019 um 10.00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Unterweißenbach 157) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Manfred Promitzer

Bautechnische Sachverständige:

Arch. Dipl. Ing. Thomas Baumgartner

Der Bürgermeister:

(i.V. Promitzer Manfred)

Abteilung Baurecht/Raumordnung

Sachbearbeiter: Manfred Promitzer

Telefon: 03152/2202-215

Fax: 03152/2202-219

Email: promitzer@feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Mühldorf 165, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist das Objekt für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken.

